

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V. (BDL)
Datum:	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 (StrlSchV) §1 Begriffsbestimmungen	Absatz (15) „Vorkommnis“	zum Erfüllungsaufwand	Vorkommnisse sind im Verordnungsentwurf für das fliegende Personal im Zusammenhang mit kosmischer Strahlung nicht ausgenommen. Welche Vorkommnisse sind damit konkret gemeint?	Zunächst sollte der Begriff „Vorkommnis“ in Bezug auf das fliegende Personal in der VO konkretisiert werden. Erst im Anschluss daran kann eine qualitative und quantitative Stellungnahme durch die Luftverkehrswirtschaft erfolgen. Das fliegende Personal sollte bis zur Konkretisierung der Anwendbarkeit dieses Begriffes für die Expositionssituation dieser Personengruppe zur Vermeidung von Missverständnissen explizit ausgenommen werden.
2	Art. 1 (StrlSchV)		inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Es wird beschrieben, dass Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen sind.	Konkretisierung des Verordnungstextes, damit kein

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 43 Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten			Jedoch geht nicht aus dem Verordnungsentwurf hervor, wie hoch die „notwendige Anzahl“ für einen Flugbetrieb sein muss.	zusätzlicher Erfüllungsaufwand und/oder Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft entstehen.
3	Art. 1 (StrlSchV) § 46 Bereithalten des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		zum Erfüllungsaufwand	Die Ausweitung des Erfüllungsaufwands kann im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu einem Mehraufwand und Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft führen.	Überarbeitung des Verordnungstextes, damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und/oder Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft entstehen.
4	Art. 1 (StrlSchV) § 47 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz		zum Erfüllungsaufwand	Eine Fachkunderichtlinie in Bezug auf das fliegende Personal ist uns bislang nicht bekannt. Die mögliche Ausweitung des daraus resultierenden Erfüllungsaufwands könnte im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu einem Mehraufwand und Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft führen.	Ist erst nach der Konkretisierung der Fachkunderichtlinie in Bezug auf das fliegende Personal möglich.
5	Art. 1 (StrlSchV) § 49 Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse		inhaltl.	Hier liegt ein Widerspruch zw. Entwurf und Fachkunderichtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung vor, die besagt: Fachkunde = Kursteilnahme + praktische Erfahrung:	Die Anforderungen an Aktualisierungsmodalitäten sollten im zukünftigen Verordnungstext jeweils nach „Fachkunde“ und nach „Kenntnisse“ getrennt voneinander beschrieben werden (analog § 47 und § 48):

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Fachkunde wird im Rahmen von Kursen erworben oder aktualisiert (Erfüllung einer Fachkundegruppe durch Kombination bestimmter Module). <i>Der praktische Erwerb (praktische Erfahrung/Kenntnisse) unterliegt abh. von Ausbildungsabschluss und Fachkundegruppe bestimmter Mindestzeiten. Dies wird im Betrieb initial durchgeführt.</i></p> <p>Der zuständigen Behörde wird nach Erfüllung der Mindest-Ausbildungszeiten dies für die Fachkundebescheinigung schriftlich nachgewiesen. <i>Diese praktische Erfahrung musste bisher aber nicht aktualisiert werden.</i></p> <p>Zu Abs. 1: Die (praktischen) Kenntnisse sollen zukünftig im 5-Jahresturnus behördlich nachweislich aktualisiert werden.</p> <p>Info: Einweisungen finden stets direkt vor erstmaligem Umgang statt. Zudem findet mind. jährlich eine Unterweisung statt.</p>	<p>(1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz sowie nach § 48 erworbene erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz müssen muss mindestens alle fünf Jahre [...]. Der Nachweis der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können kann die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert werden. [...]</p> <p>Weiterhin der Vorschlag zum Einfügen bzw. für einen weiteren Paragraphen über (praktische) Kenntnisse (vgl. aktuelle § 30 StrlSchV oder § 74 Abs. 2 StrlSchG):</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz werden in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben.
6	Art. 1 (StrlSchV) § 60 Unterweisung	„Unterweisung“	inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	<p>Bisher wurde das fliegende Personal zu diesem Thema unterrichtet und diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt. Die Richtlinie 59/2013 Euratom Artikel 35 Absatz 3 sagt hierzu:</p> <p><i>Ist davon auszugehen, dass die vom fliegenden Personal aufgenommene effektive Dosis mehr als 1 mSv pro Jahr betragen kann, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständige Behörde den Unternehmen vorschreibt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere... die betreffenden Arbeitskräfte über die gesundheitlichen Risiken ihrer Arbeit und ihre Individualdosis zu unterrichten.</i></p> <p>Nach der Richtlinie soll damit das fliegende Personal zu gesundheitlichen</p>	Einführung eines zusätzlichen Paragraphen § 60a Unterrichtung für das fliegende Personal, der die Unterrichtung zu gesundheitlichen Risiken ihrer Arbeit und zu ihrer Individualdosis regelt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Risiken ihrer Arbeit und zu ihrer Individualdosis unterrichtet und <u>nicht unterwiesen</u> werden. Eine Neuregelung würde eine unbegründete Abweichung von gängiger Praxis bedeuten und lässt keinen praktischen Nutzen für das fliegende Personal erkennen, weil die Exposition nicht einfach durch eigenes Handeln beeinflusst werden kann. Der Erfüllungsaufwand wäre insofern unverhältnismäßig.	
7	Art. 1 (StrlSchV) § 60 Unterweisung	Absatz (3) Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Unterweisung muss in einer für die Unterwiesenen verständlichen Form und Sprache erfolgen. Die Unterweisung hat mündlich zu erfolgen. Abweichend von Satz 3 kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien erfolgt, wenn dabei eine Erfolgskontrolle durchge-	zum Erfüllungsaufwand	Wie oben ausgeführt, sollte es sich beim fliegenden Personal nicht um eine Unterweisung handeln, sondern um eine Unterrichtung. Ferner wäre die von der VO geforderte mündliche Informationsweitergabe eine Abweichung von der bewährten Praxis (Selbststudium durch CBT-Programm) und hinsichtlich des Aufwands-/Nutzenverhältnisses unverhältnismäßig.	Der Satzteil „die Unterweisung hat mündlich zu erfolgen“ ist zu streichen. Alternativ ist die Regelung einer <u>Unterrichtung</u> für das fliegende Personal, z.B. als §60a, unter Berücksichtigung der besonderen Expositionsbedingungen und in Anlehnung an die bisherige Praxis zielführend. Bei der <u>Unterrichtung</u> soll neben E-Learning-Angeboten oder audiovisuellen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		führt wird und die Möglichkeit für Nachfragen gewährleistet ist.			Medien das Selbststudium von schriftlichen Dokumenten weiterhin möglich sein.
8	Art. 1 (StrlSchV) § 60 Unterweisung	Absatz (3) Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Unterweisung muss in einer für die Unterwiesenen verständlichen Form und Sprache erfolgen. Die Unterweisung hat mündlich zu erfolgen. Abweichend von Satz 3 kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien erfolgt, wenn dabei eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird und die Möglichkeit für Nachfragen gewährleistet ist.	zum Erfüllungsaufwand	Wie oben ausgeführt, sollte es sich beim fliegenden Personal nicht um eine Unterweisung handeln sollte sondern um eine Unterrichtung. Damit ist die in der VO geforderte Erfolgskontrolle hinsichtlich des Aufwands unverhältnismäßig.	Der Satzteil: „wenn dabei eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird“ ist zu streichen. Alternativ ist die Regelung einer <u>Unterrichtung</u> für das fliegende Personal, z.B. als §60a, unter Berücksichtigung der besonderen Expositionsbedingungen und in Anlehnung an die bisherige Praxis ohne Erfolgskontrolle zielführend.
9	Art. 1 (StrlSchV) § 61 Zu überwachende Personen	Absatz (5)dass die erhaltene berufliche Exposition als fliegendes Personal eingesetzten Personen einmal im Kalenderjahr sowie nach	inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Die Richtlinie 59/2013 Euratom Artikel 44 Absatz 2 besagt: Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass das Unternehmen ... den Arbeitskräften auf Ersuchen Zugang zu den Ergebnissen ihrer individuellen Überwachung ... gewährt.	Änderung des VO-Textes, dass die erhaltene Exposition (Dosis) auch weiterhin elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ihrem letzten Einsatz schriftlich mitgeteilt wird.		Die bei den Luftfahrtunternehmen eingeführten elektronischen Strahlenkonten stehen dem fliegenden Personal jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Die in der VO geforderte schriftliche Information geht in ihrer Regelung weit über die Richtlinie hinaus. Die schriftliche Information in Papierform würde einen erheblichen logistischen und finanziellen Erfüllungsaufwand bedeuten und keinen Zusatznutzen erbringen sowie einen technischen Rückschritt darstellen.	
10	Art. 1 (StrlSchV) § 63 Ermittlung der Körperdosis des fliegenden Personals	(...) Soweit dies zum Schutz des eingesetzten fliegenden Personals erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Ermittlung der Körperdosis mit einem anderen von ihr anerkannten Rechenprogramm oder einem anderen geeigneten Messgerät erfolgt. (...)	inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Luftverkehrsunternehmen können zur Ermittlung der Exposition des fliegenden Personals nur Rechenprogramme nutzen, die von der Behörde im Vorfeld zugelassen worden sind. Alle Rechenprogramme sind hinsichtlich des Schutzes des fliegenden Personals und Stand der Wissenschaft von einer durch die Behörde beauftragten Institution geprüft worden. Somit besteht nicht die Notwendigkeit, dass die Behörde den Luftverkehrsgesellschaften die Nutzung bestimmter Rechenprogramme untersagt. Die Anordnung	Dieser Satz ist zu streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>der Verwendung eines anderen anerkannten Rechenprogramms oder eines anderen geeigneten Messgerät gefährdet die Planbarkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen; der Erfüllungsaufwand wäre unverhältnismäßig. Sofern ein Dosierermittlungsverfahren ungeeignet ist, sollte es gar nicht erst zugelassen werden.</p> <p>Ferner kann durch die Benennung eines Rechenprogrammes oder Messgerätes gemäß §63 erheblicher Mehraufwand für Luftverkehrsgesellschaften entstehen.</p>	
11	Art. 1 (StrlSchV) § 64 Kategorien beruflich exponierter Personen		inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	<p>Durch die Einordnung des fliegenden Personals in Kategorien gemäß neuer Prüfkriterien kann erheblicher Mehraufwand entstehen.</p> <p>Nach der aktuellen StrlSchV (§ 103) gilt für das fliegende Personal keine Organ-Äquivalentdosis.</p>	<p>Überarbeitung des Verordnungstextes, damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und/oder Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft entstehen.</p> <p>Auf das fliegende Personal soll nicht die Organ-Äquivalentdosis angewendet werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
12	Art. 1 (StrlSchV) § 65 Dosisrichtwerte bei Tätigkeiten		inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	In die gegenwärtige Rechtslage sieht keine Ermittlung von Dosisrichtwerten vor. Demnach kann durch die erwähnten Maßnahmen Mehraufwand für die Luftverkehrswirtschaft entstehen.	Überarbeitung des Verordnungstextes, damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und/oder Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft entstehen.
13	Art. 1 (StrlSchV) § 70 Sonstige Schutzvorkehrungen	(3) Beim anzeigebedürftigen Betrieb eines Luftfahrzeugs hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass der Pflicht zur Dosisreduzierung insbesondere bei der Aufstellung von Arbeitsplänen Rechnung getragen wird.	inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Die Aufstellung der Arbeitspläne wird durch das fliegende Personal mitbestimmt, wobei die persönlichen Lebensumstände miteingehen. Somit greift diese Regelung stark in die persönlichen Lebensumstände des fliegenden Personals ein. Im Gegensatz zur Darstellung auf S. 245 würde sich ein neuer Erfüllungsaufwand für Änderung des Requestsystems ergeben, weiterhin wegen Einschränkung für das betroffene Personal auch ein Erfüllungsaufwand als Bürger.	Überarbeitung des Verordnungstextes, damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und/oder Mehrkosten für die Luftverkehrswirtschaft entstehen.
14	Art. 1 (StrlSchV) § 72 Erfordernis der ärztlichen Überwachung beruflich exponierter Personen		inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Hier könnte es zum Freibrief für die Behörde kommen. Eine ärztliche Überwachung von beruflich exponierten Personen wäre ggf. nicht mehr nur bei Kategorie A erforderlich (s. Abs. 3). Dies ist nicht angemessen. Das fliegende Personal ist bereits ausreichend medizinisch überwacht.	Von dieser Regelung ist die Luftfahrt auszunehmen. Andernfalls sollte die Entscheidungsbefugnisse der Behörde in der Luftfahrt besser klargestellt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
15	Art. 1 (StrlSchV) §74 Behördliche Entscheidung	(1) Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person die vom ermächtigten Arzt in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung für unzutreffend, so kann eine Entscheidung der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt die ärztliche Bescheinigung.	inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Ein von einem sachkundigen Arzt gefällttes medizinisches Urteil kann und sollte nicht durch eine Behörde außer Kraft gesetzt werden können.	§74 ist zu überarbeiten oder zu streichen.
16	Art. 1 (StrlSchV) § 95 Vorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung, zum Erkennen und zur Eindämmung der Auswirkungen eines Vorkommnisses bei Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen		inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Was konkret ist hiermit gemeint?	Zunächst Konkretisierung des Begriffs „Vorbereitende Maßnahmen...“ in Bezug auf die Luftfahrt durch den Gesetzgeber, erst im Anschluss daran kann eine qualitative und quantitative Stellungnahme durch die Luftverkehrswirtschaft erfolgen. Das fliegende Personal sollte bis zur Konkretisierung der Anwendbarkeit dieses Begriffes für die Expositionssituation dieser

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Personengruppe zur Vermeidung von Missverständnissen explizit ausgenommen werden.
17	Art. 1 (StrlSchV) § 98 Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses		inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Was konkret ist hiermit gemeint?	Zunächst Konkretisierung des Begriffs „Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses“ in Bezug auf die Luftfahrt durch den Gesetzgeber, erst im Anschluss daran kann eine qualitative und quantitative Stellungnahme durch die Luftverkehrswirtschaft erfolgen. (s.a. Kommentar § 1 Abs. 15) Das fliegende Personal sollte bis zur Konkretisierung der Anwendbarkeit dieses Begriffes für die Expositionssituation dieser Personengruppe zur Vermeidung von Missverständnissen explizit ausgenommen werden.
18	Begründung A. Allgemeiner Teil VI. Rechtsfolgen 4. Erfüllungsaufwand	§§ 46, 47, 49, 60, 61, 63, 64, 65, 70, 72, 74, 95, 98	zum Erfüllungsaufwand	Im Gegensatz zu den Angaben in der Tabelle (4. Erfüllungsaufwand, S.243ff) entstünde der Luftverkehrs-	Siehe oben die Ausführungen zu den hier genannten Paragraphen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	b. Vorgaben (...) Art. 1 (StrlSchV) Tabelle (S. 243 ff)			wirtschaft sowohl initial als auch kontinuierlich teilweise erheblicher Erfüllung(mehr)aufwand durch Umsetzung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (Referentenentwurf).	Aktualisierung der Tabelle mit den für die Luftverkehrswirtschaft zu erwartenden tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt gleichermaßen für alle Stellen im Referentenentwurf, die ungenügende Aufwandsabschätzungen für die Luftverkehrswirtschaft enthalten.